NEUAUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT OLDENBURG IN HOLSTEIN

PLANZEICHNUNG 1 : 10.000

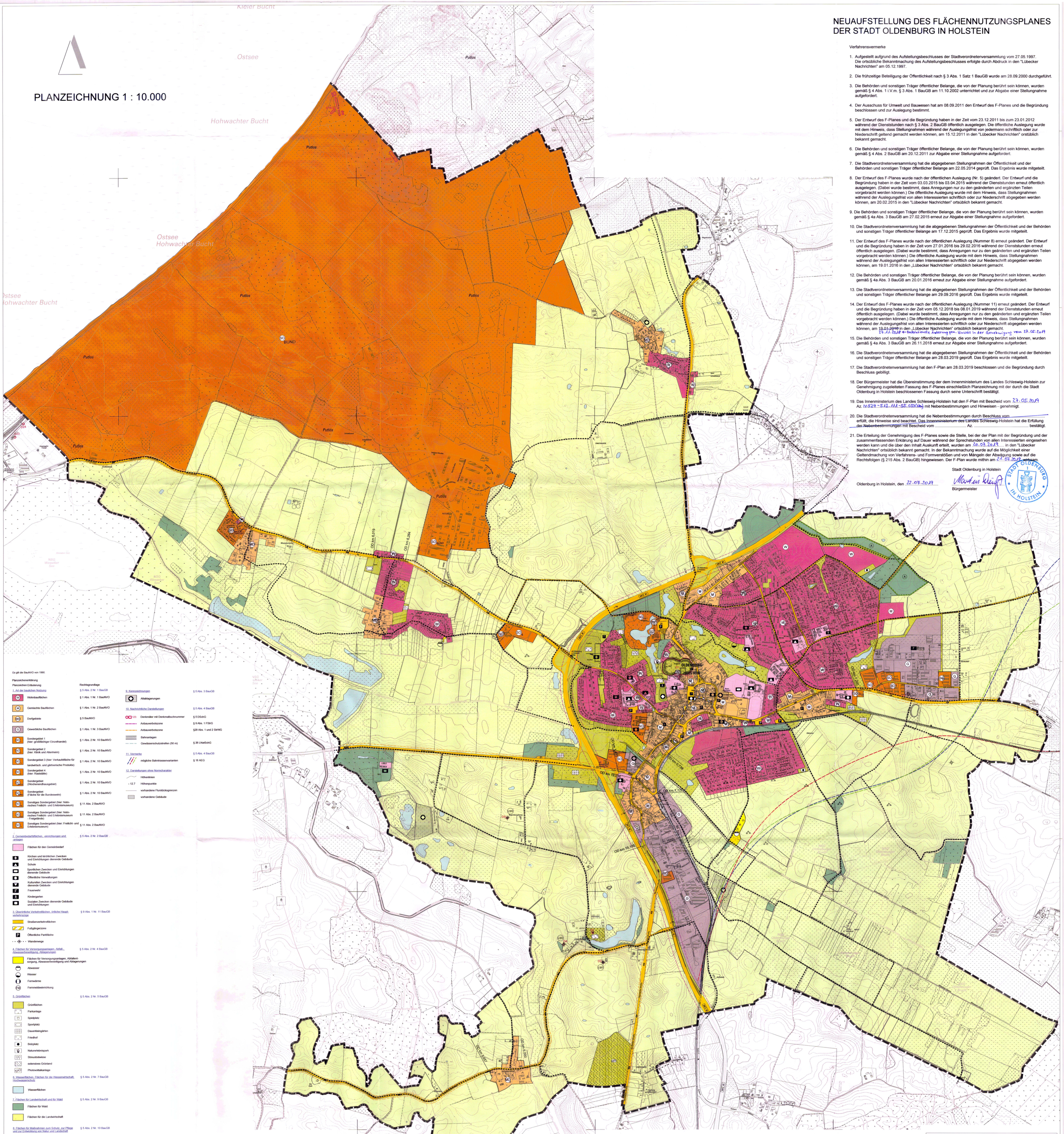

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 27.05.1997. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten" am 05.12.1997.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 28.09.2000 durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 11.10.2002 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Der Ausschuss für Umwelt und Bauwesen hat am 08.09.2011 den Entwurf des F-Planes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des F-Planes und die Begründung haben in der Zeit vom 23.12.2011 bis zum 23.01.2012 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.12.2011 in den "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 20.12.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

7. Die Stadtverordnetenversammlung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 22.05.2014 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Der Entwurf des F-Planes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf und die Begründung haben in der Zeit vom 03.03.2015 bis 03.04.2015 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.) Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 20.02.2015 in den "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht.

9. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB am 27.02.2015 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

10. Die Stadtverordnetenversammlung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 17.12.2015 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

11. Der Entwurf des F-Planes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nummer 8) erneut geändert. Der Entwurf und die Begründung haben in der Zeit vom 27.01.2016 bis 29.02.2016 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.) Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 19.01.2016 in den „Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht.

12. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB am 20.01.2016 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

13. Die Stadtverordnetenversammlung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 29.09.2016 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

14. Der Entwurf des F-Planes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nummer 11) erneut geändert. Der Entwurf und die Begründung haben in der Zeit vom 05.12.2018 bis 08.01.2019 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.) Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am ~~19.01.2019~~ in den „Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht.
27.11.2018 redaktionelle Änderung gem. Beschluss in der Genehmigung vom 27.05.2019

15. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB am 26.11.2018 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

16. Die Stadtverordnetenversammlung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 28.03.2019 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

17. Die Stadtverordnetenversammlung hat den F-Plan am 28.03.2019 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

18. Der Bürgermeister hat die Übereinstimmung der dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung zugeleiteten Fassung des F-Planes einschließlich Planzeichnung mit der durch die Stadt Oldenburg in Holstein beschlossenen Fassung durch seine Unterschrift bestätigt.

19. Das Innenminsterium des Landes Schleswig-Holstein hat den F-Plan mit Bescheid vom 27.05.2019 Az. IV 524-512.111-55.033(16a) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.

20. Die Stadtverordnetenversammlung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom ..... Az. ..... bestätigt.

21. Die Erteilung der Genehmigung des F-Planes sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 20.07.2019 ..... in den "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Der F-Plan wurde mithin am 22.07.2019 wirksam.

Stadt Oldenburg in Holstein

Oldenburg in Holstein, den 22.07.2019

Markus Kneif
Bürgermeister

Es gilt die BauNVO von 1990.

Planzeichenerklärung

Planzeichen Erläuterung	Rechtsgrundlage
1. Art der baulichen Nutzung	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
W – Wohnbauflächen	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
M – Gemischte Bauflächen	§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
MD – Dorfgebiete	§ 5 BauNVO
G – Gewerbliche Bauflächen	§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
SO – Sondergebiet 1 (hier: großflächiger Einzelhandel)	§ 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO
SO – Sondergebiet 2 (hier: Klinik und Altenheim)	§ 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO
SO – Sondergebiet 3 (hier: Verkaufsfläche für landwirtsch. und gärtnerische Produkte)	§ 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO
SO – Sondergebiet 4 (hier: Raststätte)	§ 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO
SO – Sondergebiet (Wochenendhausgebiet)	§ 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO
SO – Sondergebiet (Fläche für die Bundeswehr)	§ 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO
SO – Sonstiges Sondergebiet (hier: historisches Freilicht- und Erlebnismuseum)	§ 11 Abs. 2 BauNVO
SO – Sonstiges Sondergebiet (hier: historisches Freilicht- und Erlebnismuseum - Freigelände)	§ 11 Abs. 2 BauNVO
SO – Sonstiges Sondergebiet (hier: Freilicht- und Erlebnismuseum)	§ 11 Abs. 2 BauNVO
2. Gemeinbedarfsflächen, -einrichtungen und -anlagen	§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
Flächen für den Gemeinbedarf	
Kirchen und kirchlichen Zwecken und Einrichtungen dienende Gebäude	
Schule	
Sportlichen Zwecken und Einrichtungen dienende Gebäude	
Öffentliche Verwaltungen	
Kulturellen Zwecken und Einrichtungen dienende Gebäude	
F – Feuerwehr	
Kindergarten	
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
3. Überörtliche Verkehrsflächen, örtliche Hauptverkehrszüge	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Straßenverkehrsflächen	
Fußgängerzone	
P – Öffentliche Parkfläche	
Wanderwege	
4. Flächen für Versorgungsanlagen, Abfall-, Abwasserbeseitigung, Ablagerungen	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Ablagerungen	
Abwasser	
Wasser	
Fernwärme	
FM – Fernmeldeeinrichtung	
5. Grünflächen	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
Grünflächen	
Parkanlage	
Spielplatz	
Sportplatz	
Dauerkleingärten	
Friedhof	
Bolzplatz	
Naturerlebnispark	
Streuobstwiese	
extensives Grünland	
Photovoltaikanlage	
6. Wasserflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz	§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB
Wasserflächen	
7. Flächen für Landwirtschaft und für Wald	§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB
Flächen für Wald	
Flächen für die Landwirtschaft	
8. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
A – Ausgleichsfläche	
9. Kennzeichnungen	§ 5 Abs. 3 BauGB
Altablagerungen	
10. Nachrichtliche Darstellungen	§ 5 Abs. 4 BauGB
123 – Denkmäler mit Denkmalbuchnummer	§ 5 DSchG
Anbauverbotszone	§ 9 Abs. 1 FStrG
Anbauverbotszone	§29 Abs. 1 und 2 StrWG
Bahnanlagen	
Gewässerschutzstreifen (50 m)	§ 28 LNatSchG
11. Vermerke	§ 5 Abs. 4 BauGB
mögliche Bahntrassenvarianten	§ 18 AEG
12. Darstellungen ohne Normcharakter	
Höhenlinien	
12,7 – Höhenpunkte	
vorhandene Flurstücksgrenzen	
vorhandene Gebäude	
9. Sonstige Planzeichen	
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des F-Planes	
Vorgeschichtliche Siedlung	
Vorgeschichtlicher Grabhügel	

Flächennutzungsplan der Stadt Oldenburg in Holstein

stadtplaner jacobsen
Dipl.-Ing. Peter Jacobsen
Büro für Architektur und Stadtplanung
Markt 22, 23758 Oldenburg

Pr. Nr. 1021